

A. Organisation der Technischen Hochschule

I. Stellung, Aufgabe und Gliederung

1. Die Verfassung des Landes Württemberg-Baden bestimmt in Artikel 40:
„Die Hochschule untersteht der Aufsicht des Staates. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze, sowie das Recht, bei der Ergänzung des Lehrkörpers durch Vorschläge mitzuwirken.“
In Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts gibt sich die Technische Hochschule ihre Verfassung.
2. Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden zu urteilsfähigen Menschen zu erziehen, sie wissenschaftlich und künstlerisch auszubilden, sowie Wissenschaft und Künste durch Forschung und schöpferische Tätigkeit zu fördern.
3. Die Technische Hochschule gliedert sich in drei Fakultäten, nämlich:
**I. Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften,
II. Fakultät für Bauwesen,
III. Fakultät für Maschinenwesen.**

Die Fakultäten gliedern sich folgendermaßen in Abteilungen:

Fakultät I in

1. Abteilung für Mathematik und Physik,
2. Abteilung für Chemie, Geologie und Biologie,
3. Abteilung für Geisteswissenschaften und Bildungsfächer,

Fakultät II in

1. Abteilung für Architektur,
2. Abteilung für Bauingenieurwesen,

Fakultät III in

1. Abteilung für Maschinenbau,
2. Abteilung für Elektrotechnik.

II. Lehrkörper

Den Lehrkörper bilden:

1. ordentliche Professoren
2. außerordentliche Professoren
3. Honorarprofessoren
4. außerplanmäßige Professoren
5. Dozenten
6. Lehrbeauftragte
7. Assistenten.

III. Organe der Hochschule

1. Der Rektor.

Der Rektor vertritt die Technische Hochschule nach außen und leitet ihre Verwaltung.

Stellvertreter des Rektors sind der Prorektor und in dessen Verhinderung die nächsten Vorgänger im Amt.